

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 28. Januar

2004

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2003 vom 15. November 2003	3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. November 2003	3
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 18. Oktober 2003	4
Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003	4
Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003	5
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 vom 13. November 2003	6
Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2003	6
Verordnung mit Gesetzeskraft über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgelds und der vermögenswirksamen Leistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 5. Dezember 2003	7
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994 vom 3. Dezember 2003	8

II. Bekanntmachungen

Unterzeichnung des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag)	9
13. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (13. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 26. September 2003	9
Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) über die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht	10
Urkunde über die dauernde Verbindung der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen und Schwedt/Oder, sämtlich Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel	11
Urkunde über die dauernde Verbindung der Französisch-reformierten Kirchengemeinde Bergholz, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, und der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen, Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel	11
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Blüten, Glövizin, Karstädt, Premslin, Schönfeld und Strehlen, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel sowie über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Baek, Gulow, Groß Buchholz, Groß Linde und Lübzow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, zu einem Pfarrsprengel ..	12
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Süd-Ost	12
Einführung von neuen Kirchensiegeln	12

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	13
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	13
Rücktritt vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin	13
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers	13
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	14
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	14
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	15
Ausschreibung der Stelle einer/eines Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Pankow	15
Druckfehlerberichtigung in den Stellenausschreibungen	15
IV. Personalnachrichten	
V. Mitteilungen	
Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2006	17
Angebot der Evangelischen Landeskirche der Pfalz für die Urlauberseelsorge 2004 – Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz –	17
Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2003	18

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2003

Vom 15. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 vom 17. November 2001 (KABl. 2002 S. 3) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtrages geändert.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 auf 283.466.690,00 € festgestellt.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (KABl. 2002 S. 3) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 von 278.272.750,00 € durch die Gesamtsumme von 283.466.690,00 € ersetzt.
- In § 3 wird der Prozentsatz für 2003 von 32,24 % auf 30,15 % geändert.
- § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Überschuss kann unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 4 Absatz 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden.
Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag.
Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden. Entstandene Fehlbeträge, die nicht auf unvorhersehbare Kostensteigerungen im Beihilfebereich zurückzuführen sind, sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2004

Vom 15. November 2003

Aufgrund von Art. 72 Absatz 1 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird in Einnahmen und Ausgaben auf

262.069.200,00 €

festgestellt.

§ 2

Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 3

Von den Kirchensteueranteilen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Landeskirche und der Kirchlichen Verwaltungsämter wird gemäß § 1 Absatz 5 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilgesetz) vom 5. Mai 2001 zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Versicherungen ein Prozentsatz in Höhe von 31,70 % für 2004 einbehalten.

§ 4

(1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.

(3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 5

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein Überschuss kann unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 4 Absatz 2 und 3 in voller Höhe übertragen werden. Überhangkosten werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern den Übertrag. Überschüsse können auch zur Rücklagenbildung herangezogen werden.

Entstandene Fehlbeträge in den Arbeitsbereichen sind in das nächste Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 6

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes
bis zu 5.100,- € in halbjährlichen Teilbeträgen) jeweils zur Mitte des

bis zu 102.300,- € in vierteljährlichen Teilbeträgen) Fälligkeitszeitraumes

darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin kraft Amtes.

§ 7

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr in jedem Falle bis zu 5.500,- €, darüber hinaus bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, aber höchstens bis 16.000,- € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 8

Wirtschaftlerin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrages delegieren.

§ 9

Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen mit Ausnahme des Kirchensteuerbereichs gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) vom 13. April 1991, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 bis zur Höhe von 5.100,- € entscheidet die Wirtschaftlerin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.500,- € beschließt das Konsistorium mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

§ 10

(1) Die Wirtschaftlerin kraft Amtes wird ermächtigt im Haushaltsjahr 2004 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000,- €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500,- € zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode

- a) Bürgschaften zu übernehmen und
- b) Kredite aufzunehmen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sie erhalten Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.
2. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Untersuchungsführers“ durch „der ermittelnden Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstfähigkeit fest, so hat sie das Verfahren einzustellen.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstunfähigkeit fest, so ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

*

**Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD Seite 379), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, § 7 Absätze 1 und 5 sowie § 8 Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, §§ 7 und 10 wird jeweils das Wort „Gliederkirche“ durch „Mitgliederkirche“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4, 5 Absatz 4, 7 Absätze 3 und 5, 8 Absatz 4 und 65 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „der Rat“ durch „das Präsidium“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

4. In §§ 4, 5, 7, 8, 10, 12, 19 und 22 wird jeweils die Bezeichnung „Kirchenleitung“ durch „Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderatoren der Gesamtsynode)“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. In den §§ 4, 7, 15 und 19 wird jeweils die Bezeichnung „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch „Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Synodalrat)“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. § 5 wird ferner wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort „wählt“ die Worte „die Vollkonferenz oder“ und in Satz 2 hinter dem Wort „Tagung“ die Worte „der Vollkonferenz oder“ eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 4 werden jeweils die Worte „Synode der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Vollkonferenz“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Rates der Evangelischen Kirche der Union“ durch „der Vollkonferenz“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Rat, der“ durch „das Präsidium, das“ ersetzt.

§ 2

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung tritt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft, sofern die betreffende Mitgliedskirche diesem Kirchengesetz zugestimmt hat. Dadurch werden die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABI. EKD Seite 231), geändert durch die Verordnung vom 5. April 2000 (ABI. EKD Seite 191), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils die Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils das Wort „Gliedkirche“ durch „Mitgliedskirche“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In den §§ 3, 7 und 12 wird jeweils die Bezeichnung „der Rat“ durch „das Präsidium“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 und § 6 wird jeweils das Wort „Synode“ durch „Vollkonferenz“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz, für die Mitgliedskirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Vollkonferenz und die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD soll das Präsidium einen Vorschlag machen.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Synode der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Vollkonferenz“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung
und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der
Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische
Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996**

Vom 13. November 2003

§ 1

In § 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14.11.1996 (KABl. S. 203), geändert durch Kirchengesetz vom 18.11.1999 (KABl. 2000 S. 2), werden nach dem Wort „Chorleitungsdienst“ ein Komma und dann die Worte „den einfachen Posaunenchorleitungsdienst“ ergänzt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenberufliche Posaunenchorleiter vom 29. April 1989 (KABl. S. 44) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 2003

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Rechtsverordnung
über den Eignungsnachweis
für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

Vom 5. Dezember 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14.11.1996 (KABl. S. 203) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 13.11.2003 (KABl. 2004, S. 6) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Eignungsnachweis für den Dienst als Posaunenchorleiterin oder Posaunenchorleiter ist vor einer Kommission zu erbringen, dem die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte sowie die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer angehören. Den Vorsitz führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, den stellvertretenden Vorsitz die ge-

schäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart. Über den Verlauf des Eignungsnachweises wird ein Protokoll erstellt.

§ 2

An den Eignungsnachweis werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Posaunenchorleitung
 - a) Einblasübungen,
 - b) Einstudieren eines Choralvorspiels und eines freien Bläserstücks,
 - c) Schlagtechnische Beherrschung der wichtigsten Taktarten. Die Chorleitungsaufgaben müssen eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich gestellt werden.
2. Methodik der Anfängerausbildung
Lehrprobe (Gruppen- oder Einzelunterricht mit Anfängern)
3. Instrumentalspiel
 - a) Auswendigspielen einer selbstgewählten Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch,
 - b) Transponieren einer einfachen Melodie aus dem Evangelischen Gesangbuch vom Blatt einen Ton tiefer oder höher,
 - c) Auswendigspielen gebräuchlicher Dur-Tonleitern nach verschiedenen, vorgegebenen Rhythmen,
 - d) Vortrag eines vorbereiteten, mittelschweren Solostückes (möglichst mit Klavierbegleitung).
4. Musiktheorie und Gehörbildung
 - a) Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll mit den dazugehörigen Dreiklängen sowie der Kirchentonarten,
 - b) Hören und Singen von Intervallen,
 - c) Analyse eines einfachen, vierstimmigen Choralsatzes.
5. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde, Bläserdienste
 - a) Grundkenntnisse über das evangelische Gottesdienstbuch (Gottesdienstordnung, Kirchenjahr, Aufgaben der Musik im Gottesdienst, Funktion liturgischer Stücke) und das Evangelische Gesangbuch (Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs, Kenntnis der wichtigsten Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten),
 - b) Möglichkeiten bläserischer Dienste: Gottesdienst, Bläsermusik, missionarische und diakonische Dienste, Proben- und Programmgestaltung.
6. Kenntnis der gebräuchlichen Bläserliteratur
7. Instrumentenkunde
Kenntnis der in den Posaunenchören gebräuchlichen Instrumente, ihrer Bauweise, Verwendung und Pflege.

§ 3

Anmeldungen sind mindestens vier Wochen vor den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor bekannt zugebenden Terminen an das Konsistorium zu senden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zu Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort),
- b) Nachweis des Besuchs von Bläserchorleitungslehrgängen,
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfänger-Ausbildungs-Lehrgang,
- d) Bestätigung der Ortspfarrerin oder des Orts Pfarrers über die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben,
- e) Empfehlungsschreiben der zuständigen Landesposaunenwartin oder des zuständigen Landesposaunenwartes.

§ 4

Über den erfolgreich erbrachten Eignungsnachweis für die Posaunenchorleitung wird von der geschäftsführenden Landesposaunen-

wartin oder dem geschäftsführenden Landesposaunenwart und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

Die Bescheinigung berechtigt zur Inanspruchnahme eines Honorars für kirchenmusikalische Dienste nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage

Eignungsnachweis

für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter

Frau/Herr

geb. am in

hat den Nachweis erbracht, dass sie/er den Anforderungen für den einfachen Posaunenchorleitungsdienst nach der Rechtsverordnung vom 5.12.2003 (KABl. 2004, S.6) gerecht wird.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Fächer

- Posaunenchorleitung,
- Methodik der Anfängerausbildung,
- Instrumentalspiel (_____),
Instrumentenangabe
- Musiktheorie und Gehörbildung,
- Gottesdienst- und Gesangbuchkunde, Bläserdienste,
- Kenntnis der gebräuchlichen Bläserliteratur,
- sowie Instrumentenkunde.

Bemerkungen:

Berlin, den

(L. S.)

Landeskirchenmusikdirektor(in)

geschäftsführende(r) Landesposaunenwart(in)

**Verordnung mit Gesetzeskraft
über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgelds
und der vermögenswirksamen Leistungen für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich
geregelt öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

Vom 5. Dezember 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehören bis auf weiteres das Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen nicht zur Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO – vom 31. März 1993 und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung – KBBesO – vom 31. März 1993, beide zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 15).

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat die Verordnung mit Gesetzeskraft am 9. Januar 2004 genehmigt.

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994

Vom 3. Dezember 2003

Zur Ausführung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994 wird durch das Konsistorium folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

(1) In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird zur Bearbeitung der Gemeindegliederverzeichnisse eine zentrale Meldewesensachbearbeitung eingerichtet.

(2) Zu der zentralen Meldewesensachbearbeitung gehören die Meldewesensachbearbeiterinnen und Meldewesensachbearbeiter der Kirchlichen Verwaltungsämter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Meldewesen im Konsistorium. Dabei gehört aus jedem Kirchlichen Verwaltungsamt nur eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter der zentralen Meldewesensachbearbeitung an. Welche Sachbearbeiterin oder welcher Sachbearbeiter das ist, bestimmt die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

(3) Im Konsistorium wird eine Liste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Meldewesensachbearbeitung geführt. Die Arbeit der zentralen Meldewesensachbearbeitung wird dezentral in den einzelnen Kirchlichen Verwaltungsämtern und zentral im Konsistorium erledigt.

§ 2

(1) Vor Aufnahme der Tätigkeit in der zentralen Meldewesensachbearbeitung gibt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung ab. Das Muster der Verpflichtungserklärung ist Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen im Konsistorium zu Besprechungen zusammen, dabei wird auch die Vertretungsregelung, die im Konsistorium vorliegen muss, abgesprochen. Die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt untereinander.

§ 3

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird, nach Abgabe der Verpflichtungserklärung, ein persönliches Passwort für den Zugang zur Meldewesen-Online-Auskunft und Meldewesen-Online-Datenerfassung erteilt.

(2) In der Meldewesen-Online-Auskunft können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Datensätze von Gemeindegliedern mit Hilfe des Ordnungsmerkmals, des Geburtsdatums, des Namens oder der Adresse sichtbar machen. Die Sichtbarmachung von Gemeindegliederdaten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG.EKD) zulässig.

(3) In der Meldewesen-Online-Datenerfassung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Daten von Gemeindegliedern erstmalig erfassen, erfasste Daten ändern oder löschen. Die Erfassung, Änderung oder Löschung betrifft folgende Datenfelder: Taufdatum, Taufort, Taufkonfession, Konfirmationsdatum, Traudatum, Traufkonfession, Beerdigungsdatum, Wiedereintrittsdatum, Austrittsdatum, Personalgemeinde (bei Umgemeindungen). Vor der Eingabe von Daten zu konfessionsbegründenden Amtshandlungen ist zu prüfen, ob die Mitteilung an die zuständigen kommunalen Meldebehörden erfolgt ist. Jede Erfassung, Änderung oder Löschung von Daten ist auf dem zu Grunde liegenden Formular mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Für jedes Formular ist der Verteilschlüssel zu beachten. Die Erfassung, Änderung oder Löschung von Daten ist nur zu den kirchengesetzlich vorgesehenen Zwecken zulässig.

(4) Die Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Meldewesensachbearbeitung für die Erfassung, Änderung oder Löschung von Daten wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Konsistorium nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Datenschutzbeauftragten erlässt.

§ 4

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 3. Dezember 2003 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2003

Konsistorium
Dr. R u n g e

Anlage

Name, Vorname

Geburtsdatum

beschäftigt beim Kirchenkreisverband

als Meldewesensachbearbeiterin/bearbeiter

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, über meine bereits erklärte Verpflichtung auf den Datenschutz hinaus, beim Umgang mit den Meldewesendaten der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg folgendes zu beachten und einzuhalten:

- Das mir persönlich erteilte Passwort werde ich keinem Dritten gegenüber bekannt geben. Dritte sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Dienststelle.
- Auskunft über Meldewesendaten an Dritte, auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Dienststelle oder meine Vorgesetzten, gebe ich nur wenn sie zu den nach kirchlichem oder staatlichem Recht Berechtigten gehören. Die Berechtigung zur Nutzung eines Teils der Meldewesendaten berechtigt nicht zur Nutzung oder Kenntnis des Gesamtbestandes der Meldewesendaten.
- Ändert sich mein Aufgabenbereich, zeige ich dies dem Konsistorium sofort an. Meine Berechtigung zur Bearbeitung und Nutzung des Meldewesenbestandes endet mit meiner jetzigen Tätigkeit.

Die kirchlichen Datenschutzbestimmungen und die Regelungen im „Merkblatt über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ werde ich beachten und sorgfältig einhalten.

Die Verpflichtung auf den Datenschutz besteht für mich auch nach Beendigung der derzeitigen Tätigkeit und über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis in Verbindung mit meiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Amtverschwiegenheit oder Schweigepflicht disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen oder nach den einschlägigen allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Ich bestätige, dass mir das vorgenannte Merkblatt ausgehändigt worden ist.

Berlin, den _____

Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

Unterschrift und Amtsbezeichnung der / des Verpflichtenden

II. Bekanntmachungen

Unterzeichnung des Vertrages über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/2003, S. 186 wurde angekündigt, dass der Neubildungsvertrag von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz im November 2003 unterzeichnet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 21. November 2003, der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz am 24. November 2003 unterzeichnet.

Berlin, den 19. Dezember 2003
Az.: 1630-7

Konsistorium
Dr. R u n g e

*

13. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – (13. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 26. September 2003

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABI.

S. 82), zuletzt geändert durch den 12. KMT-Änderungstarifvertrag vom 13. Dezember 2002 (KABI. 2003 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 5 Satz 1)“ in „(§ 67 Abs. 4 Satz 1)“ geändert.
2. Bei § 42 a erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu § 42 a:
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betragen
 - a) die Wechselschichtzulage abweichend von Absatz 1
ab dem 1. Januar 2003 97,15 €
 - b) die Schichtzulage abweichend von Absatz 2
 1. im Falle des Unterabsatzes 2 Buchst. a
ab dem 1. Januar 2003 58,29 €
 2. im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - 2.1 Doppelbuchst. aa
ab dem 1. Januar 2003 43,72 €
 - 2.2 Doppelbuchst. bb
ab dem 1. Januar 2003 34,- €.“
3. Bei § 43 erhält die Übergangsbestimmung folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c:
Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit
ab dem 1. Januar 2003 1,22 €
je Stunde.“
4. § 66 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum KMT

1. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 12 erhält die Übergangsbestimmung zu Absatz 1 der Protokollnotiz die folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
ab dem 1. Januar 2003 58,29 € bzw. 29,15 €.“
2. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 20 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 und 2:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung
 - a) anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge
ab dem 1. Januar 2003 58,29 € bzw. 29,15 €,
 - b) anstelle des in Absatz 2 genannten Betrages
ab dem 1. Januar 2003 38,86 €.“
3. Im Vergütungsgruppenplan Nr. 25 erhält die Übergangsbestimmung zu der Protokollnotiz Nr. 1 die folgende Fassung:
„Übergangsbestimmung zu Absatz 1:
Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bis zu einer anderweitigen Regelung anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge:
ab dem 1. Januar 2003 58,29 € bzw. 29,15 €.“

§ 3

Änderung von Sonderregelungen zum KMT

Die Anlage 2 f (SR 2 f KMT) wird wie folgt geändert:

Die Übergangsbestimmung bei Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 „Übergangsbestimmung zu Absatz 1 Buchst. c und d:
 Für Mitarbeiter im Bereich der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beträgt bis zu einer anderweitigen Regelung
 der Zeitzuschlag für Nacharbeit (Buchst. c)
 ab dem 1. Januar 2003 1,22 €,
 der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen (Buchst. d)
 ab dem 1. Januar 2003 0,61 €
 je Stunde.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 26. September 2003

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n C o r n e l i a Z a r n c k e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e S c h a a d G. F u c h s

*

**Vereinbarung
 zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)
 und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB)
 über die kirchliche Beauftragung
 zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht**

Die Vereinigung Evangelischer Freikirchen – im folgenden VEF – und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – im folgenden EKiBB – sind übereingekommen, über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts im Bereich der EKiBB durch Mitglieder von Kirchen der VEF im Geiste ökumenischer Partnerschaft folgende Vereinbarung zu schließen:

Grundlage dieser Vereinbarung ist die von der VEF verabschiedete Vokationsordnung vom 23.04.2002 (Anhang 1) und die Regelung über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 10. März 1995 (Anhang 2).

Unbeschadet der Eigenständigkeit der Freikirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts übt die EKiBB in Fragen der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht gegenüber dem Staat die im Rahmen dieser Vereinbarung notwendigen Zuständigkeiten aus.

§ 1

Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Religion, die einer der Mitgliedskirchen der VEF angehören, können unter folgenden Bedingungen die endgültige Beauftragung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts erlangen.

- 1.1 Sie weisen eine mindestens einjährige Unterrichtspraxis im evangelischen Religionsunterricht im Bereich der EKiBB oder einer anderen Landeskirche nach.
- 1.2 Sie haben an der Beauftragungsvorbereitungstagung der EKiBB oder einer anderen Landeskirche teilgenommen.
- 1.3 Sie verpflichten sich schriftlich:
 - den Unterricht in Übereinstimmung mit evangelisch-reformatorischen Grundsätzen zu erteilen und
 - sich an den gültigen Rahmenplan der EKiBB bei der Planung und Durchführung des Religionsunterrichts zu halten.

§ 2

Sofern die Unterrichtstätigkeit erstmalig aufgenommen wird, erhalten die betreffenden Lehrkräfte nach Maßgabe der Regelungen über die Kirchliche Beauftragung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht der EKiBB vom 10. März 1995 eine vorläufige Beauftragung. Nach Erfüllung der in § 1 genannten Voraussetzungen kann die unbefristete kirchliche Beauftragung (Vokation) durch die Mitgliedskirche der VEF erteilt werden.

§ 3

Die Vokation der Freikirche wird nach der Maßgabe der Vokationsordnung der VEF vom 23.04.2002 im Rahmen eines Gottesdienstes durch die Mitgliedskirche der VEF ausgesprochen, der die jeweilige Lehrkraft angehört. Sie wird in allen VEF-Kirchen als gültig angesehen. Nach vollzogener Vokation händigt die Leitung der betreffenden Freikirche der Lehrkraft eine Vokationsurkunde (Anhang 3) aus und informiert darüber die Abteilung Bildung und Erziehung des Konsistoriums der EKiBB sowie das Präsidium der VEF.

§ 4

Widerruft die Freikirche, deren Mitglied die Lehrkraft ist, diese Vokation, so setzt sie das Konsistorium der EKiBB sowie das Präsidium der VEF von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis. Das Gleiche gilt, wenn die Lehrkraft aus der Freikirche austritt. In beiden Fällen muss geprüft werden, ob die Tätigkeit im Religionsunterricht aufrecht erhalten werden kann. Das gilt jedoch nicht beim Wechsel in eine andere Kirche der VEF oder in die EKiBB.

§ 5

Bei Nichtbeachtung der Bedingungen unter § 1.3 seitens der Lehrkraft setzt die EKiBB die VEF hierüber in Kenntnis mit dem Ziel, den Widerruf der Vokation durch die entsprechende Freikirche zu veranlassen.

Sollten hierbei theologische Fragen eine wesentliche Rolle spielen, kommen die Vereinbarungspartner darüber überein, diese im Geiste ökumenischer Partnerschaft zu klären. Die Lehrkraft ist dazu anzuhören.

§ 6

Anträge über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch ordinierte Pastoren der VEF-Kirchen werden über die Leitung der entsprechenden Freikirche an die Abteilung Bildung und Erziehung des Konsistoriums der EKIBB gerichtet.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Dr. Wolfgang H u b e r Wolfgang L o r e n z

 (Für die Kirchenleitung der EKIBB) (Für das Präsidium der VEF)

*

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung der Französisch-reformierten
 Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen
 und Schwedt/Oder,
 sämtlich Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg,
 zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen, Klein Ziethen und Schwedt/Oder werden dauernd zum Pfarrsprengel der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen-Schwedt/Oder verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen und Klein Ziethen zum Pfarrsprengel Groß Ziethen wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Französisch-reformierten Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Ziethen und die vier Pfarrstellen der Französisch-reformierten Kirchengemeinde Schwedt/Oder werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen-Schwedt/Oder übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2003
 Az.:1020-1 (719.09+14)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung der Französisch-reformierten
 Kirchengemeinde Bergholz, der Evangelisch-reformierten
 Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Reformierter
 Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, und der Evangelischen
 Kirchengemeinde Sternhagen, Kirchenkreis Prenzlau,
 zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Französisch-reformierte Kirchengemeinde Bergholz, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen, beide Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, und die Evangelische Kirchengemeinde Sternhagen, Kirchenkreis Prenzlau, werden dauernd zum Pfarrsprengel reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen zum Pfarrsprengel Sternhagen-Lindhagen wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Sternhagen-Lindhagen und die Pfarrstelle der Französisch-reformierten Kirchengemeinde Bergholz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels reformierter und lutherischer Kirchengemeinden in der Norduckermark übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2003
 Az.:1020-1 (719.03+15)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Blüthen, Glövizin, Karstädt, Premslin, Schönfeld und Strehlen,
sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Baek, Gulow, Groß Buchholz, Groß Linde und Lübzow,
sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Blüthen, Glövizin, Karstädt, Premslin, Schönfeld und Strehlen, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, werden dauernd zum Pfarrsprengel Karstädt-Land verbunden.

§ 2

Die Kirchengemeinden Baek, Gulow, Groß Buchholz, Groß Linde und Lübzow, sämtlich Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, werden dauernd zum Pfarrsprengel Gulow verbunden.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Blüthen und Dargardt zum Pfarrsprengel Blüthen wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Blüthen wird aufgehoben.

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Glövizin, Groß Buchholz, Premslin, Quitzow und Schönfeld zum Pfarrsprengel Premslin wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Premslin wird aufgehoben.

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Strehlen zum Pfarrsprengel Dallmin wird aufgehoben. Der Pfarrsprengel Dallmin bleibt im Übrigen bestehen.

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Baek, Gulow, Groß Linde und Lübzow zum Pfarrsprengel Gulow wird aufgehoben.

§ 4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel Blüthen, Dallmin, Premslin und der Kirchengemeinde Karstädt werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Karstädt-Land übertragen.

Die Pfarrstelle der vier Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gulow werden auf die fünf Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gulow übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2003
Az.: 1020-1 (60.03+11+18)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

U r k u n d e

**über die Auflösung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Süd-Ost**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 65 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S.182) beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Süd-Ost, errichtet durch Urkunde des Konsistoriums vom 18. November 1997 zum 1. Januar 1998, wird aufgelöst.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree wird Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Süd-Ost und tritt in alle Rechte und Pflichten des Kirchenkreisverbandes ein.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2003
AZ.: 1405-1 (75)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

*

Einführung von neuen Kirchensiegeln

1. Kirchenleitung
Az.: 1251-2

Berlin, den 19. Dezember 2003

Die neu gegründete Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Beschluss der Kirchenleitung das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen 1 bis 28 zum 1. Januar 2004 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG-
SCHLESISCHE OBERLAUSITZ“



2. Kirchenleitung
Az.: 1251-2

Berlin, den 8. Januar 2004

Die neu gegründete Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Beschluss der Kirchenleitung für das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ VERWALTUNGSGERICHT DER EV. KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ “



3. Kirchenleitung
Az.: 1251-2

Berlin, den 8. Januar 2004

Die neu gegründete Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat auf Beschluss der Kirchenleitung für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ DISZIPLINARKAMMER DER EV. KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ “



Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1251-2

Berlin, den 8. Januar 2004

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1 und 2 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ RECHNUNGSHOF DER EV. KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ “



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat die bisherigen Kirchensiegel der Landeskirche mit den Umschriften „ DER BISCHOF DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG “ mit dem Bezeichen Kreuz und „ EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG “ mit den Bezeichen 1 bis 32 mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Geltung gesetzt.

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat das bisherige Kirchensiegel des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Umschrift „ VERWALTUNGSGERICHT DER EV. KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG “ mit dem Bezeichen Kreuz, das bisherige Kirchensiegel der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Umschrift „ DISZIPLINARKAMMER DER EV. KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG “ mit dem Bezeichen Kreuz und das bisherige Kirchensiegel des Rechnungshofs der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Umschrift „ RECHNUNGSHOF DER EV. KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG “ mit den Bezeichen 1 und 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Die Kreiskirchliche Archivpflegerin im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, Frau Cornelia K l i t z , ist mit Wirkung vom 12. November 2003 von ihrem Amt zurückgetreten.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg Professor Joachim D r ö s s l e r bestellt.

Berlin, den 8. Januar 2004

Konsistorium
Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Im Kirchenkreis Spandau ist die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Einsatzort Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe**, ab 1. Januar 2004 im eingeschränkten Dienst (75 % Dienstumfang) wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein, mindestens muss die Zulassung dafür vorliegen.

Der Kreiskirchenrat erwartet:

- seelsorgerliche Kompetenz,
- Freude am Gottesdienst und an geistlicher Begleitung,
- Klarheit im theologischen Profil sowie die Sprach- und Dialogfähigkeit, dieses in den Kontext des Gemeinschaftskrankenhauses Havelhöhe mit seinem Ansatz der antroposophisch erweiterten Heilkunst einzubringen,
- Teamfähigkeit, dazu gehört insbesondere
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Klinik,
- ökumenische Zusammenarbeit vor Ort,
- Mitarbeit im Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger des Kirchenkreises,
- Bereitschaft zur Mitarbeit in kreiskirchlichen Gremien. Schwerpunkte der Arbeit sind zur Zeit:
- seelsorgerliche Begleitung Sterbender und deren Angehörigen auch auf der Palliativstation,
- Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
- regelmäßige Gottesdienste, auch ökumenisch,
- Mitarbeit im Arbeitskreis „Bestattung totgeborener Kinder und Begleitung der Eltern“.

Darüber hinaus sind eigene Schwerpunkte möglich.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Frau Gabriele Külz, Telefon: 0 30/2 43 44-2 32 und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, Herr Dietrich Berndt, Telefon: 0 30/3 63 48 64.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat Spandau, Judenstraße 37, 13597 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle des zukünftigen Pfarrsprengels Rädigke-Belzig, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**, ist ab 1. April 2004 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die zu betreuenden Gemeinden liegen in der landschaftlich schönen Lage des Hohen Flämings im Süden des Kirchenkreises. Die reizvolle Kur- und Kreisstadt Belzig hält sich ein gutes schulisches und geschäftliches Angebot vor.

Die Pfarrstelle setzt sich aus den Teilbereichen des Pfarrbereichs Raben-Rädigke mit 50 % Dienstumfang und der Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming-Belzig mit 50 % Dienstumfang zusammen.

In Belzig stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Pfarrer, ein Diakon und ein Kirchenmusiker zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich in diese ländliche und städtische Situation hineinbegibt,
- es versteht, die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermutigen und

- gemeinsam mit den aktiven Gemeindegliedern eine dem Pfarrsprengel angemessene Struktur kirchlicher Arbeit entwickelt. Ein geräumiges Pfarrhaus ist in Rädigke vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk**, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören außer der Kirchengemeinde Bad Wilsnack die Kirchengemeinden Groß Lüben, Groß Werzin, Grube, Kletzke, und Viesecke (1.300 Gemeindeglieder).

In der Kurstadt Bad Wilsnack befindet sich die Wunderblutkirche, eine ehemalige Wallfahrtskirche, von besonderer historischer Bedeutung.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der abgesehen von den üblichen Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Familien- und Jugendarbeit legt.

Bei der Bewerbung eines Pfarrerehepaares ist auch eine Stellenteilung möglich.

Eine Kantorenstelle ist in Bad Wilsnack hauptamtlich besetzt. Die Kirchengemeinde Bad Wilsnack unterhält eine Kindertagesstätte (36 Plätze).

Die Wiedereinrichtung einer Gemeindegliederstelle (Teilzeit) ist geplant.

Ein renoviertes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Wilsnack z.Hd. des Vorsitzenden, Herrn Roland Ziel, über die Superintendentur Havelberg-Pritzwalk, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spreewald**, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder und verfügt über mehrere z.T. erneuerte Kirchen. Geprägt wird die Arbeit durch einen deutlichen Zentralisationsprozess in Lieberose und Groß Muckrow in Gottesdienst, Unterricht, Kirchenmusik Gemeindefesten und Partnerarbeit.

Die Kirchengemeinde ist Träger der Dokumentationsstätte „KZ-Außenlager Lieberose 1943-45/Sowjetisches Speziallager Nr. 6 Jamnitz 1945-47“.

Darüber hinaus bietet die gesicherte Ruine der Stadtkirche Lieberose das Potential zur Gestaltung einer künstlerisch-kulturellen Nutzung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Übernahme aller pfarramtlichen Dienste mit dem Schwerpunkt der Begleitung der vielen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder. Aus der Region erfolgt Unterstützung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Ein großes Pfarr- und Gemeindehaus mit großem Garten steht im historischen Stadtzentrum von Lieberose zur Verfügung und wird den Erfordernissen angepasst.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederates, Frau Ursula Bollfratz, Telefon: 03 36 71/3 03 42.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen ist in der „Region 5“ für die Pfarrsprengel Mittenwalde, Bestensee-Gräbendorf und Motzen ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 75 % neu zu besetzen.

Die „Region 5“ bildet mit ca. 3.400 Gemeindegliedern den Nordosten des Kirchenkreises Zossen und liegt südlich des Autobahnkreuzes Schönefeld.

Die Gemeinden legen großen Wert auf kirchenmusikalische Arbeit, die bisher von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern getragen wird. Über die Region hinaus bekannt sind die beliebten „Kirchenmusiken in St. Moritz“ in Mittenwalde (Wirkungsstätte von Paul Gerhardt), der „Orgelsommer“ in Motzen und die Kirchenmusiken in der Paul-Gerhardt-Kirche Ragow mit den Benefiz-Konzerten zugunsten der Orgelsanierung.

Die Kirchengemeinden pflegen ein traditionelles Gemeindeleben und verstehen Kirchenmusik als unverzichtbaren Verkündigungsdienst, der einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Lebens in den Orten darstellt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufbau und Leitung eines regionalen Kirchenchores,
- Aufbau und Leitung von zwei Kinderchören (vokal oder instrumental),
- Organistendienst in den Gottesdiensten der Region (keine Beerdigungen),
- Organisation und z. T. auch Durchführung von Kirchenmusiken in der Region.

Zur Verfügung stehen:

- historische Orgeln, z. T. restauriert in gepflegten Dorfkirchen,
- eine Eule-Orgel in der St. Moritz-Kirche in Mittenwalde (23 Register),
- Räume für die kirchenmusikalische Arbeit in den Gemeinden,
- nebenamtliche Organistinnen und Organisten,
- aufgeschlossene Gemeindeglieder.

Die Gemeinden wünschen sich künstlerisch anspruchsvolles Orgelspiel, Teamfähigkeit und Organisationstalent sowie Engagement in den Gemeinden der Region. Die Posaunenarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Zossen.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Es ist erwünscht, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Region wohnt.

Nähere Auskünfte erteilt Kantorin Kathrin Hallmann, Telefon: 0 33 78/87 82 02.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur Zossen, Kirchplatz 5-6, 15806 Zossen, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Ausschreibung der Stelle einer/eines Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Pankow

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Pankow ist die Stelle der/des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zum 1. August 2004 zu besetzen.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und erteilen Evangelischen Religionsunterricht. Es werden die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen, staatlichen und privaten Stellen vertreten.

Zu den Aufgaben gehören sowohl die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer als auch die regionale Fachaufsicht über den Religionsunterricht.

Die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung, die Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Bezirk Berlin-Pankow und die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst zu fördern, sind wichtige Aufgaben eines Beauftragten.

Die Beauftragten werden für eine Amtszeit von zehn Jahren berufen. Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Vergütungsgruppe IIa, oder der Pfarrbesoldungsordnung.

Bewerben können sich bis zum 1. März 2004:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit A-Qualifikation, Lehrerinnen und Lehrer mit religionspädagogischer Qualifikation und Theologinnen und Theologen mit schulischer Erfahrung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Evangelisches Zentrum, z.Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69/70 in 10249 Berlin.

Auskünfte werden unter Telefon: 0 30/ 2 43 44-3 44 erteilt.

*

Druckfehlerberichtigung in den Stellenausschreibungen

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2003 ist auf Seite 209 unter „Nr. 4 der Stellenausschreibungen“ folgende Berichtigung vorzunehmen:

Die (1.) Pfarrstelle des neugebildeten Pfarrsprengels der Französisch-reformierten Kirchengemeinden Groß Ziethen-Schwedt/ Oder, Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2006

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bitte Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz für das Jahr 2006 bis spätestens zum 30. Juni 2004 einzureichen.

Die Anträge sind mit einer ausführlichen Begründung und Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereiches zu versehen.

Voraussetzung für die Annahme von Anträgen ist eine mit dem Antrag gleichzeitig vorgelegte, allgemein verständliche Kollektenempfehlung.

Nach dem 30. Juni 2004 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

*

Angebot der Evangelischen Landeskirche der Pfalz für die Urlauberseelsorge 2004 – Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz –

Die Evangelische Landeskirche der Pfalz hat um Veröffentlichung der nachstehenden Ausschreibung für die Urlauberseelsorge gebeten:

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über eine Kurseelsorgerin oder einen Kurseelsorger freuen, die oder der vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstraße 53, 76891 Rumbach, Telefon: 0 63 94/4 59; Fax: 0 63 49/61 19 22; E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de.

Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen. Informationsmaterial über die Luftkur- und Erholungsorte Ludwigswinkel und Schönau liegen vor und können gerne weitergegeben werden.

Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten). Bewerbungen sind über den Dienstweg (Superintendentur und Konsistorium) einzureichen.

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2003

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
5. 8. 2003	Ref. 1.2/1.1/1041-0	Umgemeindungen von Gemeindegliedern der EKIBB
15. 8. 2003	Kirchensteuerstelle Berlin	Meldung der (Wieder-)Aufnahmen in die Ev. Kirche
18. 8. 2003	Ref. 7.1	Änderung der Besoldungstabellen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der EKIBB
13. 10. 2003	Ref. 6.3/4100-03.00	Verpachtung kircheneigener Flächen
14. 10. 2003	Ref. 7.2./2454-0	Sozialversicherungsbeiträge für Umlagen/Beiträge zur kirchlichen Zusatzversorgung im Jahr 2002; Verrechnung zu Unrecht erstatteter Arbeitnehmeranteile mit der laufenden Vergütung
8. 12. 2003	Ref. 6.3/4100-01	Vermarktung von bebautem und nicht bebautem Grundbesitz

